

Wälder führen, sind die ausführenden Betriebe für den unverzüglichen Abtransport des anfallenden leicht brennbaren Materials verantwortlich.

§ 18

Brandschutz-Streifendienst

(1) In Gebieten der Waldbrandgefahrenklasse A, ist zur Verhinderung oder Bekämpfung von Bränden nach Auslösung von Waldbrandwarnstufen entsprechend den Festlegungen in dem vom staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb aufgestellten Streifendienstplan durch die Nutzungsberechtigten ein mit zweckentsprechenden Geräten ausgerüsteter Brandschutz-Streifendienst einzurichten. In den übrigen Waldgebieten entscheidet der Direktor des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes über die Notwendigkeit zeitweiliger Brandschutz-Streifendienste. Reichen die Kräfte der Nutzungsberechtigten nicht aus, sind durch den Direktor des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes gegebenenfalls mit Unterstützung der Räte der Städte bzw. Gemeinden zusätzliche Kräfte zu gewinnen.

(2) An Eisenbahnstrecken, die mit Rostdampflokomotiven befahren werden, ist bei ausgelösten Waldbrandwarnstufen in Gebieten der Waldbrandgefahrenklassen A, und A und dort, wo das vorhandene Schutzsystem keine Gewähr für einen ausreichenden Schutz bietet, ein Brandschutz-Streifendienst einzusetzen.

(3) An Eisenbahnstrecken sind die Deutsche Reichsbahn sowie Betriebe und Institutionen, die in Waldgebieten Bahnen betreiben, für die Gestaltung des Brandschutz-Streifendienstes verantwortlich. Bei Mängeln im Schutzsystem entlang den Strecken der Deutschen Reichsbahn haben die dafür Verantwortlichen zusätzlich zur Sicherung der Waldgebiete Brandschutz-Streifendienste zu stellen.

(4) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben für den Brandschutz-Streifendienst im Einvernehmen mit den unter Absätzen 1 und 3 genannten Verantwortlichen Einsatzpläne nach Warnstufen und Streifenbereiche unterteilt aufzustellen. Eine Ausfertigung der Einsatzpläne ist dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan zu übergeben. Die Einsatzpläne sind jährlich auf ihre Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Kräfteinsatzes zu überprüfen.

§ 19

Organisierung der Einsatzkräfte und -mittel

(1) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben in Zusammenarbeit mit den örtlich für die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen zuständigen staatlichen Organen Waldbrandschutzkarten und Einsatzpläne zur Bekämpfung von Waldbränden aufzustellen und auf den jeweils neuesten Stand zu halten. Den zuständigen örtlichen Brandschutzorganen sind die sie betreffenden Festlegungen als Auszug zu übergeben. Für besonders gefährdete Teile von Wäldern sind gesonderte Einsatzunterlagen zu fertigen, die eine schnelle Alarmierung und einen wirksamen Einsatz ausreichender Kräfte und Mittel einschließlich der Reserven gewährleisten.

(2) Dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan sind 2 Exemplare der Waldbrandschutzkarte und der Einsatzunterlagen zu übergeben.

§ 20

Einsatzleitung zur Waldbrandbekämpfung

(1) Zur Bekämpfung von Waldbränden ist eine Einsatzleitung zu bilden. Diese untersteht dem an der Brandstelle anwesenden ranghöchsten Mitarbeiter des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes. Für den operativen Einsatz der Kräfte und Mittel der Feuerwehr sowie zusätzlich eingesetzter anderer Kräfte ist der Einsatzleiter bzw. die Befehlsstelle der Feuerwehr verantwortlich.

(2) Nehmen Waldbrände Katastrophencharakter an, so gelten für die Führung aller im Einsatz befindlichen Kräfte die Rechtsvorschriften über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen.

§ 21

Brandursachenermittlung

Die Brandausbruchsstelle und ihre nähere Umgebung ist zur einwandfreien Brandursachenermittlung so zu sichern, daß die Vernichtung bzw. Beseitigung von Spuren, Brandlegungsmitteln und anderen Beweisen verhindert wird.

§ 22

Überwachung von Brandstellen

Für die Überwachung abgelöschter Waldbrände sind die Nutzungsberechtigten von Wäldern verantwortlich. Die Brandstelle ist so lange zu überwachen, bis ein erneuter Ausbruch des Brandes ausgeschlossen ist.

§ 23

Erziehungs- und Aufklärungsmaßnahmen zum Waldbrandschutz

(1) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe oder andere Nutzungsberechtigte von Wäldern und Betriebe, die ständig oder zeitweilig in Wäldern oder deren unmittelbarer Nähe im Freien arbeiten, haben mindestens zweimal jährlich in den Monaten Februar und Mai mit allen Betriebsangehörigen eine aktenkundige Belehrung über die Verhinderung sowie das Verhalten bei Waldbränden und deren Bekämpfung durchzuführen. Betriebsangehörige, die nur zeitweilig in Wäldern zum Einsatz gelangen, sind außerdem in der waldbrandgefährdeten Zeit vor dem Einsatz zu belehren.

(2) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, örtlichen staatlichen Organe, Brandschutzorgane und die Deutsche Reichsbahn haben in geeigneter Form die Bevölkerung auf das Verhindern von und das Verhalten bei Waldbränden hinzuweisen.

(3) An den Zugängen zu Wäldern, Heiden und Mooren sind, entsprechend den örtlichen Verhältnissen, durch die Nutzungsberechtigten Hinweisschilder über das Verbot des Rauchens sowie des Umganges mit offenem Feuer oder Licht anzubringen.

(4) In der Waldbrandgefahrenklasse A, sind alle örtlich durchzuführenden Maßnahmen der Waldbrandschutzerziehung in einem Plan vom staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb in Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen in den Städten und Gemeinden zusammenzufassen sowie mit dem für die Bekämpfung von Katastrophen zuständigen Organ abzustimmen.

(5) Die Organe und Betriebe der Forstwirtschaft, die örtlichen staatlichen Organe und andere staatliche Einrichtungen haben bei der Ausgabe von Zeltscheinen,